

II- 329 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 29. Jänner 1972
 Stubenring 1
 Telephon 57 56 55

108 / A.B.

ZU 101 / J.
 Präz. am 1. Feb. 1972

ZL. 50.004/4-40/72

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten REGENSBURGER,
 Dr. LEITNER, HUBER, Dr. HALDER und Genossen
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung
 betreffend Zivilschutz (Nr. 101/J).

In der vorliegenden Anfrage wird folgendes ausgeführt:

Laut Bundesrechungsausschluß 1970 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung für Aufgaben des Zivilschutzes (1/1533) noch 490.479.-- Schilling aufgewendet.

Im Bundesvoranschlag 1972 scheint nur mehr eine sogenannte Erinnerungsliste von insgesamt S 3.000.-- (Schilling dreitausend) auf.

An den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung werden folgende Fragen gerichtet:

1. Welche finanzielle Forderung stellten Sie an den Bundesminister für Finanzen bei der Erstattung der Budgetvorschläge?
2. Bedeutet der Budgetvoranschlag 1972, daß Ihr Ressort aus dem Aufgabenbereich "Zivilschutz" ausscheidet?

Zu 1.:

Die Koordinierung und Leitung auf dem Gebiet des Zivilschutzes, soweit dieser in die Kompetenz des Bundes fällt, kommt dem Bundesministerium für Inneres zu. Deshalb werden sämtliche Kreditmittel für den Zivilschutz im Bundesfinanzgesetz beim Ansatz 1/1111 des Bundesministeriums für Inneres veranschlagt. Ausgaben für den Zivilschutz im Bereich anderer Ressorts werden jeweils von dem betreffenden Ressort auf die Weise getätigkt, daß beim jeweiligen Verrechnungsansatz "Zivilschutz" - bei meinem Bundesministerium ist es der Ansatz 1/1533 - die Mittel im Wege eines finanziellen Ausgleiches zur Verfügung gestellt werden. Dieser finanzielle Ausgleich erfolgt entweder durch ein Budgetüberschreitungsgesetz oder mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen. Die Bedeckung erfolgt durch die beim Ansatz 1/1111 veranschlagten Mittel. Die Verrechnung der auf dem Gebiet des Zivilschutzes getätigten Ausgaben geschieht sohin bei dem hiefür vorgesehenen entsprechenden Verrechnungsansatz.

Soweit ein Bedarf nach Ausgaben für Zwecke des Zivilschutzes im Bereich eines Bundesministeriums besteht, werden die hiefür erforderlichen Kreditmittel im Laufe des Rechnungsjahres angesprochen. Eine solche Kreditanforderung kann aber ebenso wie die Zurverfügungstellung der Mittel nur nach Maßgabe der beim erwähnten Ansatz 1/1111 vorhandenen Kreditmittel erfolgen.

Da wie erwähnt, die entsprechenden Forderungen nach Bedarf gestellt werden, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zu 2.:

Wie aus der vorstehenden Darstellung zu ersehen ist, bedeutet der Bundesvoranschlag für 1972 keineswegs, daß mein Ressort aus dem Ausgabenbereich "Zivilschutz" ausscheidet.

Der Bundesminister:

